

lanthaler+berger+bordato+wallnöfer
wirtschafts+steuerberater = commercialisti+revisori = audit+advisory + partner

Rundschreiben
TAX & LEGAL

Member of ECOVIS

RUNDSCHREIBEN 3/2026

Sehr geehrte Kunden,
im folgenden Rundschreiben stellen wir Ihnen einige interessante und wichtige Neuigkeiten der letzten Wochen vor.

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

- ➔ Elektronische Archivierung der Buchhaltungsregister
- ➔ Informationen zu den Stempelmarken für das vierte Quartal
- ➔ Telematische Registrierkasse & POS-Geräte
- ➔ Steuergutschrift für POS-Gebühren

Elektronische Archivierung der Buchhaltungsregister

Bereits seit 1. Mai 2019 ist laut "Wachstumsverordnung" (Gesetzesverordnung Nr. 34/2019) vorgesehen, dass die Führung der Buchhaltung in elektronischer Form erfolgen kann und der Ausdruck nur im Zuge einer Kontrolle notwendig wird. Die Buchhaltungsregister **müssen somit nicht mehr auf "traditionelle" Weise**, d.h. auf Papier ausgedruckt werden. Die elektronische Verwahrung von jeglichem buchhalterischen Register gilt auch ohne Ausdruck auf Papier als ordnungsgemäß, wenn diese aktualisiert sind und jederzeit zugänglich gemacht werden können. Mit der Vereinfachungsverordnung Nr. 73/2022 wurde ergänzt, dass dies auch gilt, wenn **die Archivierung nicht nach den Regeln der digitalen Verwaltung** (sog. „*conservazione sostitutiva*“) **erfolgt**. Es ist also nicht mehr zwingend erforderlich, dass die Archivierung mit digitaler Signatur und Zeitstempel erfolgt.

Dies betrifft allerdings nur die buchhalterischen Aufzeichnungen und Register und nicht die elektronischen Rechnungen oder sonstigen handelsrechtliche Aufzeichnungen und Bücher, welche digital geführt und nicht auf Papier gedruckt werden (z. B. Buch der Gesellschafterentscheidungen).

Nachdem die über EDV erfolgten Aufzeichnungen auf Verlangen der Prüfer umgehend und in deren Anwesenheit ausgedruckt werden müssen, empfehlen wir weiterhin den Ausdruck auf Papier, bzw. die elektronische Archivierung mit digitaler Signatur und Zeitstempel vorzunehmen. Das Risiko, dass die EDV-Aufzeichnungen nicht abrufbar, oder nicht mehr auffindbar sind, ist nicht zu unterschätzen.

Informationen zu den Stempelmarken für das vierte Quartal

Überschreiten Teile der Rechnung den Betrag von 77,47 Euro und unterliegen nicht der Mehrwertsteuer, ist eine **Stempelmarke im Wert von 2,00 Euro** anzubringen. Die Einführung der elektronischen Rechnungen hat zur Folge, dass die Stempelsteuer nicht mehr durch eine physische Marke entrichtet werden kann, sondern virtuell abgeführt werden muss; zugleich erhält die Einnahmenagentur durch die digitale Übermittlung der Rechnungen die Möglichkeit, die ordnungsgemäße Zahlung unmittelbar zu überwachen.

Einzahlung der Stempelsteuer

Die Einzahlung der virtuellen Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen hat vierteljährlich zu folgenden Fälligkeiten mittels des Zahlungsvordrucks F24 zu erfolgen:

Zeitraum	Stempelsteuer fällig ab	Fälligkeit	Steuerkodex
1. Quartal	>5.000€	31.05	2521
	≤5.000€	30.09	2521
2. Quartal	>5.000€	30.09	2522
1.+2. Quartal	≤5.000€	30.11	2521+2522
3. Quartal	>5.000€	30.11	2523
4. Quartal	>5.000€	28.02	2524

Alternativ kann die Zahlung Stempelmarke auch **direkt über das Portal der Einnahmenagentur** durchgeführt werden:

https://ivaservizi.agenziaentrate.gov.it > Fatture elettroniche e altri dati IVA > Pagamento imposta di bollo

Der geschuldete Betrag wird dabei von der Einnahmenagentur automatisch auf Basis der übermittelten Rechnungen ermittelt.

Telematische Registrierkasse & POS-Geräte

Gemäß dem Gesetz Nr. 207/2024 ist die digitale **Verbindung von elektronischen Zahlungssystemen (POS) mit den elektronischen Registrierkassen** seit dem Jahr 2026 verpflichtend.

Jegliche Änderungen hinsichtlich der Anzahl und der Verwendung der elektronischen Geräte ist über die Web-Applikation der Einnahmenagentur zu melden. Hinsichtlich der Registrierkassen wird dies im Normallfall vom diesbezüglichen Lieferanten übernommen. Änderungen hinsichtlich der Nutzung der POS-Geräte kommunizieren sie bitte direkt an unsere Kanzlei: Zuweisung Registrierkasse, Seriennummer POS-Gerät und Adresse wo sich das POS-Gerät befindet, (kann direkt am Display des POS-Gerätes abgerufen werden oder einem Kassenbeleg entnommen werden).

Steuergutschrift für POS-Gebühren

Die Begünstigung betrifft Unternehmen und Freiberufler mit Umsätzen bzw. Honoraren von bis zu 400.000 Euro im Vorjahr, die Zahlungen von **Privatkunden mittels Bankomat-, Kredit- oder Debitkarte** akzeptieren.

Die Steuergutschrift beträgt in der Regel **30 % der** von der Bank oder dem Zahlungsdienstleister verrechneten **Transaktionsgebühren**. Berücksichtigt werden **sowohl variable als auch fixe Provisionen**, soweit diese eindeutig Kartenzahlungen von Endverbrauchern zuzuordnen sind.

Die Gutschrift ist **nicht steuerpflichtig** und kann ab dem Monat nach der Belastung der Gebühren über das Formular F24 mit Steuern und Abgaben verrechnet werden. Grundlage für die Berechnung sind die monatlichen Meldungen der Zahlungsdienstleister an die Finanzverwaltung, weshalb eine korrekte Abstimmung mit der Buchhaltung besonders wichtig ist.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Ihr Beratungsteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.